



MARKT WEGSCHEID

Staatlich anerkannter Erholungsort im Bayerischen Wald

Markt Wegscheid | Marktstraße 1 | 94108 Wegscheid

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans „GE Pölzöd“ durch das Deckblatt Nr. 5 „Ver- legung des Wendeshammers“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner: Elfriede Penzenstadler

Telefon: 08592 888-21

Telefax: 08592 888-40

E-Mail: elfriede.penzenstadler@wegscheid.de

Bitte bei Schriftwechsel angeben:

Az. 3.1

Datum: 05.05.2026

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 16.04.2026, TOP 2, das **Deckblatt Nr. 5 „Verlegung des Wendeshammers“** zum Bebauungsplan „**GE Pölzöd**“ für das Gebiet der Fl.Nrn. 2449 Tfl., 2445/1, 2445 Tfl., 2438 Tfl. und 2434/4 Gemarkung Wildenranna als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Bebauungsplandeckblatt Nr. 5 in Kraft. Jedermann kann das Bebauungsplandeckblatt Nr. 5 mit der Begründung beim Markt Wegscheid, Marktstr. 1, 94110 Wegscheid, Zimmer-Nr. 2.4, während folgender Zeiten

**Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

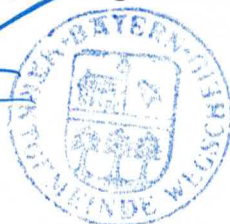
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Christian Escherich
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gegeben durch Niederlegung in der Verwaltung und deren Bekanntgabe auf der Internetseite www.wegscheid-aktuell.de –Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen:
Internetseite verfügbar am 12.05.2026
Internetseite gelöscht am: 29.05.2026